

Windenergie und Naturschutz – der bayerische „Windenergieerlass“

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien häufig in Konflikt mit anderen öffentlichen Belangen, insbesondere dem Schutz des Umwelt- und Landschaftsbildes tritt. Dabei werden die Belange der Energieerzeugung nicht selten den konkurrierenden Belangen gegenüber hinten angestellt. Dies betrifft nicht nur die in Bayern oft skeptisch gesehene Windkraftanlagen, sondern ebenso Photovoltaikanlagen und Wasserkraftwerke.

So ist für Windkraftanlagen seit über einem Jahrzehnt anerkannt, dass die Belange der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien keine Befreiung von z.B. Landschaftsschutzgebietsverordnungen rechtfertigen (BayVGH vom 25.03.1996 – 14 B 94.119 – und vom 26.02.2007 – 8 ZB 06.879). Diese Rechtsprechung ist in Bezug auf die Erzeugung erneuerbarer Energien durchaus problematisch, weil sich gerade die geschützten Landschaftsbestandteile oft zur Erzeugung von Windenergie aufgrund der Entfernung zu Siedlungen und der Windhöflichkeit besonders gut eignen.

Der vom Ministerrat am 20.12.2011 beschlossene Windenergieerlass Bayern („Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen in Bayern“) soll diesen Konflikt nunmehr erstmals näher betrachten und auch lösen. Der Windenergieerlass befasst sich mit Hinweisen zur Standorteignung, den Kompensationserfordernissen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie dem Umfang der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Dabei werden die Kompensationserfordernisse für die Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) erstmals einheitlich geregelt und im Ergebnis – wie im Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ gefordert – deutlich zurückgefahren. Ein Flächenausgleich für ökologisch nicht besonders wertvolle Flächen (z.B. Ackerflächen) findet nicht mehr statt. Die Ersatzgeldregelung wird zu einem modernen, marktwirtschaftlichen Standortsteuerungssystem ausgestaltet, das konfliktarme Standorte begünstigt und weniger geeignete Standorte stärker belastet. Die für die Zulassung in der Praxis wichtige artenschutzrechtliche Prüfung wird auf den erforderlichen Umfang beschränkt.

Für geschützte Landschaftsbestandteile werden erstmals differenzierte Ansätze für eine Standortzulassung vorgeschlagen: So kommt nach dem Windkrafteerlass die Errichtung von Windkraftanlagen nicht infrage in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Kernzonen von Biosphärenreservaten, flächenhafte Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsbestandteilen, gesetzlich geschützten Biotopen und

der Zone C des Alpenplans, da hier besonders schwerwiegende und nachhaltige, nicht kompensierbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten seien. Auch zur Frage, ob vorsorgliche Abstandsflächen hinzukommen, nimmt der Erlass Stellung. So sei dies im Einzelfall aufgrund des jeweiligen Schutzzwecks zu entscheiden, wobei dieser Abstand maximal 1.000 m betragen soll. Nach welchen Kriterien dieser Mindestabstand ermittelt wurde, lässt der Erlass jedoch offen.

Für die europäischen Vogelschutz- und FFH-Gebiete ergibt sich aus dem Erlass keine Neuerung, da insoweit nur die maßgeblichen Regelungen aus der FFH-Richtlinie wiedergegeben werden. Dementsprechend sei die Errichtung von WKA grundsätzlich möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Interessanter sind in diesem Zusammenhang die vom Windkrafteerlass als „sensibel zu behandelnde Gebiete“ geschützten Landschaftsbestandteile. Sensibel zu behandelnde Gebiete sind nach dem Windkrafteerlass die Pflegezonen der Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete in Naturparks, sonstige Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (z.B. Wiesenbrütergebiete, bedeutende Rastgebiete für Zugvögel und bedeutende Zugkorridore), besonders attraktive Landschaften und Erholungsgebiete (z.B. Grünes Band), Wälder mit altem Baumbestand (ab 140 Jahre) sowie besonders strukturreiche totholz- und biotopbaumreiche Wälder mit naturnaher Baumartenzusammensetzung sowie die Zonen A und B im Alpenplan. In diesen Gebieten soll nach dem Windkraft Erlass die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich möglich sein. Im konkreten Fall ist jedoch darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind.

Da in Landschaftsschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten in Naturparks die Errichtung von Windkraftanlagen nach der ständigen Rechtsprechung nicht zulässig ist, wird vom Windkrafteerlass ein Zonierungskonzept empfohlen, das geeignete Standorte für die Windenergienutzung ausweist. Gedacht ist ein Zonierungskonzept in der Art, dass der Verordnungsgeber die Errichtung von Windkraftanlagen im Landschaftsschutzgebiet nach § 22 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG gezielt in einzelnen Zonen zulässt. Dies hat den Vorteil, dass innerhalb der Zonen die Errichtung von Windkraftanlagen ohne eine Erteilung von gesonderten Befreiungen zulässig wird und dass das Gebiet im Übrigen weiterhin den Schutz der Landschaftsschutzgebietsverordnung genießt.

Grundsätzlich ist der Windkrafteerlass zu begrüßen, da erstmals von ministerialer Ebene das Tabuthema der Windkraftanlagen in geschützten Landschaftsbestandteilen an-

gesprächen und die Sichtweise des Ministeriums offengelegt wird. Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit des Behördenhandelns und der Transparenz ist durch den Windkrafterlass viel erreicht. Rechtlich wird jedoch lediglich die bisherige Haltung der Behörden und der Rechtsprechung wiedergegeben, ohne dass diese kritisch hinterfragt wird. Zu einer deutlichen Erleichterung der Windkraftplanung kommt es somit durch den Windkrafterlass nicht. Hierzu bedürfte es allerdings auch einer gesetzgeberischen Entscheidung des Bundes. Ein Schritt in die richtige Richtung ist das für Landschaftsschutzgebiete vorgesehene Zonierungskonzept, das nunmehr der baldigen Umsetzung durch die jeweiligen Verordnungsgeber bedarf.

*Mathias Reitberger
Fachanwalt für Verwaltungsrecht*

AUGSBURG

Bergiusstraße 15
86199 Augsburg
Telefon: 0821-90630-0
Telefax: 0821-90630-30
kanzlei@meidert-kollegen.de

MÜNCHEN

Maximiliansplatz 5
80333 München
Telefon: 089-545878-0
Telefax: 089-545878-11
muenchen@meidert-kollegen.de

KEMPTEN

Ignaz-Kiechle-Straße 22
87437 Kempten
Telefon: 0831-5738818
Telefax: 0821-90630-30
kempten@meidert-kollegen.de

www.meidert-kollegen.de